

Statuten
Des Ski-Club
Neuhausen am Rheinfall

Gründung, Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Ski-Club Neuhausen am Rheinfall“ (SCN) besteht seit dem 21. März 1931 mit Sitz in Neuhausen am Rheinfall ein Ski-Club gemäss Art. 60 ZGB.

Zweck

Art. 2

Der SCN bezweckt die Förderung und Pflege der Kameradschaft mittels Durchführung gemeinschaftlicher Aktivitäten in den Bereichen: Sport (Wintersport, Wanderungen etc.), Kultur und Unterhaltung sowie den Unterhalt eines Skihauses.

Mitgliedschaft

Art. 3

Der Club umfasst:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Freimitglieder
- c) Mitglieder sowie Ehepartner von Mitgliedern
- d) Junioren (16 - 20 Jahre)

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Das Beitrittsgesuch ist in schriftlicher Form an den Präsidenten zu richten.

Junioren haben das Einverständnis der Eltern vorzuweisen.

Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern und gibt der Generalversammlung Bericht. Mitglieder, die sich um den SCN besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Austritte sind dem Präsidenten vor dem 1. Oktober in schriftlicher Form mitzuteilen.

Wer seine finanzielle Verpflichtungen dem SCN gegenüber nicht erfüllt, wird durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Mitglieder, die dem SCN zur Unehre gereichen, können vom Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden. Ein Rekursrecht besteht z. Hd. der Generalversammlung.

Beiträge

Art. 4

Jahresbeiträge und Hüttentaxen werden von der Generalversammlung festgelegt. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag. Die Beträge sind zu Beginn des Clubjahres zu entrichten.

Organisation

Art. 5

Die Organe des Clubs sind:

Generalversammlung
a.o. Generalversammlung
Vorstand
Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Oberstes Organ des Clubs ist die Generalversammlung. Sie wird jeweils zu Beginn des Clubjahres durch den Vorstand einberufen. Beginn des Clubjahres ist der 1. Oktober. Die Einberufung einer Generalversammlung oder a.o. Generalversammlung hat 10 Tage vor dem festgesetzten Datum mit schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Befugnisse der GV

Wahl des Präsidenten
Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
Wahl der Rechnungsrevisoren
Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
Festsetzung der Beiträge, Eintrittsgelder und Hüttentaxen
Budget und Kompetenzsumme des Vorstandes
Tätigkeitsprogramm
Statutenrevisionen
Ernennung von Ehrenmitgliedern
Rekurse von Mitgliedern
Anträge von Mitgliedern

A.o. Generalversammlung

Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine a.o.GV einberufen. Diese muss auch einberufen werden auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder von 3 Vorstandsmitgliedern. Die Befugnisse sind die gleichen wie diejenigen der Generalversammlung.

Abstimmungen

Für alle Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr. Ohne besonderen Antrag wird offen abgestimmt.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Jede Versammlung, welche statutengemäss eingeladen wurde, ist beschlussfähig.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident
Techn. Leiter
Aktuar
Kassier
Hüttenchef

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch von 3 Mitgliedern.

Er hat die Interessen des Clubs nach allen Richtungen zu wahren und zu vertreten.

Funktionen

Der Präsident leitet den Club und vertritt diesen nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen.

Der Präsident wird bei Abwesenheit durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

Der techn. Leiter organisiert und leitet die Durchführung gemeinschaftlicher Aktivitäten.

Der Aktuar führt die Protokolle und erledigt die Korrespondenzen.

Der Kassier verwaltet das Clubvermögen und erstellt die Jahresrechnung und das Budget z.Hd. des Vorstandes und der GV.

Der Hüttenchef verwaltet das Clubhaus und nimmt die Platzreservierungen an. Er stellt z.Hd. des Vorstandes jährlich einen Erneuerungs-, resp. Reparaturplan auf.

Rechtsverbindlichkeit

Für den Club zeichnet rechtsverbindlich der Präsident kollektiv mit dem Aktuar oder einem anderen Vorstandsmitglied.

Revisoren

Die Rechnungsrevisoren werden für 2 Jahre gewählt. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

Versicherung

Art. 6

Für Unfälle, die Mitglieder oder Gästen zustossen, ist weder der Club noch ein einzelnes Mitglied haftbar.

Für Versicherungen haben Mitglieder und Gäste selbst zu sorgen.

Clubvermögen

Art. 7

Das Clubvermögen besteht aus den Rechnungsüberschüssen, dem Hüttenfonds und allfälligen Schenkungen. Es darf den Zweckbestimmungen nicht entfremdet werden.

Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet allein das Clubvermögen.

Statuten-Änderung

Art. 8

Eine Änderung der Statuten kann nur an der Generalversammlung beschlossen werden.

Änderungsanträge müssen dem Präsidenten schriftlich 10 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.

Reglemente, welche von der Generalversammlung angenommen werden, sind Bestandteile dieser Statuten.

Auflösung

Art. 9

Ein Beschluss über die Auflösung des Clubs kann nur in einer für diesen Zweck besonders einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. Der bezügliche Antrag ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher mit einer schriftlichen Begründung bekannt zu geben.

Das Reinvermögen des Clubs ist bei einer Auflösung dem Regierungsrat Schaffhausen zu Verwaltung zu übergeben, welcher dasselbe bei einer Neugründung im ehemaligen Clubgebiet dem neuen Club mit gleichem Namen und Zweck übergibt. Erfolgt keine Neugründung, so kann der Regierungsrat nach einer Frist von 10 Jahren über das Vermögen zweckentsprechend verfügen.

Durch die vorstehenden Statuten werden diejenigen vom 30. Oktober 1965 aufgehoben.

Also beschlossen an der Generalversammlung vom 5. November 2010.

Für den Ski-Club Neuhausen am Rheinflall

Der Präsident
F. Wilhelm

Der Aktuar
R. Stamm